

IngenieurkonsulentInnen für Vermessungswesen sind neben den Rechtsberufen die einzigen EinbringerInnen von Daten in die öffentlichen Bücher (Grundbuch + Kataster). Auf Grund der inhaltlichen Verzahnung von Grundbuch und Kataster sind also für die EinbringerInnen die angekündigten Verfahrensabläufe, seien sie temporär oder nach der Umstellung, dauerhaft von Bedeutung. Für die GDB UserInnen (also alle Nichtdokumenten-Einbringer) ist vornehmlich die Nichtganzaktualität in dem Zeitraum nach dem 27.04.2012 bis zum Start der GDB-Neu von Relevanz! Es ist eine irriige Ansicht, dass der Start von GDB-NEU am 07.05.2012 erfolgt, das ist lediglich das Datum an dem vorgesehen ist, damit zu starten, sollte aber die Datenmigration nicht so erfolgreich sein, wie das angedacht ist, dann wird GDB-NEU erst dann starten, wenn die Migration erfolgreich vollzogen hat werden können (so das Vorhaben)!

Zum Thema Haftung der GDB-UserInnen:

Diese Haftung haben die UserInnen zu tragen, weil das BMJ folgende Rechtsmeinung vertritt: Sollte auf Grund fehlerhafter Datenmigration für den Bund ein Haftungsfall eintreten können, dann haben eine allfällige Haftung samt Entschädigung die ordentlichen Gerichte zu klären und zu entscheiden. Hintergrund ist zum einen, dass man alles erdenklich Mögliche versucht hat, um Fehler bei der Migration zu vermeiden, zum anderen hat man den Weg gewählt, dass man den Gutgläubensschutz dadurch versucht zu erreichen, indem man bei jeder GB-Abfrage (das gilt wie gesagt nur für den Rechtsbestandteil des Grundbuches), also auch bei Teilabfragen eines Grundbuchskörpers, in den nächsten 6 Monaten nach dem Start der GDB-NEU immer zusätzlich zu der gebührenpflichtigen Abfrage einen unvergebühren Grundbuchsauszug des gesamten Grundbuchskörpers erhält, womit dann der/die UserIn selbst prüfen kann und zu prüfen hat, ob hier Differenzen bestehen.

Sinngleiches hat das BEV nicht im Programm und begründet dies damit, dass es rechtlich eine andere Dimension hat. Sollte also bei der Datenmigration Daten gar nicht / falsch / verstümmelt übertragen werden, dann kann der Fall ausgeschlossen werden, dass ein Grundstück, damit ist eine Grundstücksnummer gemeint, verloren gehen kann (weil das im A1 Blatt des Grundbuches auffallen müsste), alle anderen Angaben wie Flächen, Mappenblattnummer, Benützungsart oder Grundstücksadresse sind bloße Ersichtlichmachungen (ohne rechtsauslösende oder rechtsbegründende Wirkung), sodass ein Fehler in diesem Bereich als rechtsirrelevant eingestuft werden kann. Natürlich wäre es unangenehm und würde nach Aufdeckung von der Behörde abgewiesen werden, wenn man als Ausgangsfläche für eine Grundteilung dann einen falschen Wert hätte, aber - darüber wollte/will man sich seitens des BEV nicht äußern.

Rechtssicherheit in Grundbuchssachen:

Um die Rechtssicherheit in Grundbuchssachen zu gewährleisten, wird natürlich nicht das 'gesamte Grundbuch' stillgelegt, sondern Ranganmerkungsgesuche sowie die Einbringung (zur Wahrung des Ranges) sind auch während der gesamten Migrationsphase möglich, nur erfolgt keine Erledigung und kein Grundbuchsbeschluss, der sich erst dann im Datenstand wiederfinden wird, wenn GDB-NEU gestartet hat.

BEV:

Das EGA Portal des BEV wird auch ab 28.04.2012 unverändert verfügbar sein, allerdings erfolgt vermutlich ab 03.05.2012 eine Totalabschaltung bis zum Start der GDB-NEU.

Zugang + Gebühren:

Der Zugang zu Daten aus der GDB erfolgt hinkünftig über 2 Anbieter, die aber nur sehr bedingt gleiche Produkte anbieten. Die beiden Anbieter sind das BMJ und das BEV.

Das BMJ distribuiert seine Produkte ausschließlich über Verrechnungsstellen, während das BEV ausschließlich ein Selbstvermarkter ist. Beim BEV Portal muss man sich anmelden und registrieren lassen (mit Bankeinzug der Monatsrechnung), aufgrund der Verpflichtung sich an die Abgabebestimmungen zu halten, dafür gibt's auch günstigere Tarife (keinen Verrechnungsstellenaufschlag).

Die reinen Grundbuchsabfragen werden ganz empfindlich teurer, die Abfragen der reinen BEV-Produkte werden marginal angehoben, beides liegt noch im BMF zur Freigabe.